



Böhl-Iggelheim

Amtsblatt



25. Jahrgang

Nr. 33

Donnerstag, 15. August 2019

www.boehl-iggelheim.de

Amtliche Bekanntmachungen Böhl-Iggelheim

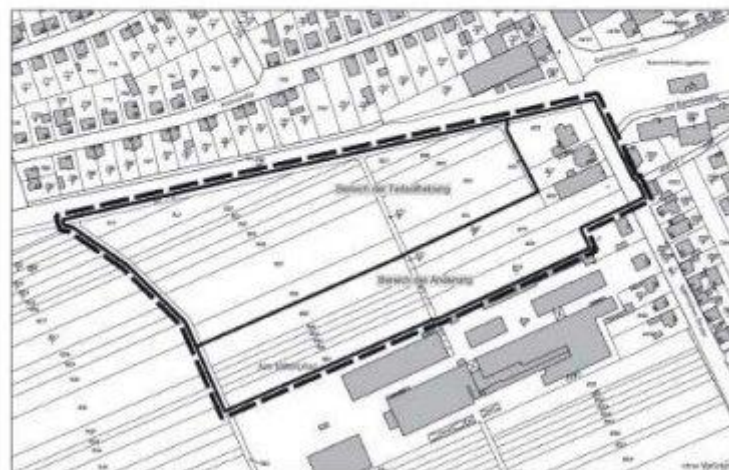
1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet südlich der Bahnlinie und westlich der Iggelheimer Straße“ Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bauausschuss der Gemeinde Böhl-Iggelheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird begrenzt:

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 906, 871/8, 811, 812 sowie 7009/39
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 7009/39, 7009/28, 7010/11, 4535/1 sowie 4501 (teilweise)
- im Süden durch eine Linie von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 834/4 lotrecht über das Flurstück 916, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 834/4, 871/3 und 829/2 sowie eine Linie von der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 829/2 lotrecht über das Flurstück 817/3 (Iggelheimer Straße)
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 931 (teilweise), 932, 933, 934, 935 (teilweise) sowie 812

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 813, 817/2, 818 und 900/1 vollständig sowie die Flurstücke 916, 817/3 und 915/2 teilweise.



Flangebereichsgrenzung

(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Flurstücks 7009/39
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 817/2 sowie 813
- im Süden durch eine Linie von der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 905 lotrecht über das Flurstück 916, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 905, 871/9 sowie 818/2
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 918/1, 919/1, 920/1, 921/1, 922/1, 923/1, 924/1, 925, 926, 927, 927/1, 928, 929, 930 sowie 931 (teilweise)

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 914, 913, 912, 911, 910, 909, 908, 907, 906, 871/8, 807, 808, 809, 810, 811 und 812 vollständig sowie die Flurstücke 916 und 915/2 teilweise.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit den textlichen Festsetzungen, der Begründung zum Bebauungsplanentwurf mit integriertem Umweltbericht, den verfügbaren umweltbezogenen Informationen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen während der Zeit vom

26.08.2019 bis einschließlich 27.09.2019

bei der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten (Montag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Der Planentwurf, die textlichen Festsetzungen, die Begründung zum Bebauungsplanentwurf mit integriertem Umweltbericht, die verfügbaren umweltbezogenen Informationen, die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und der Bekanntmachungstext stehen auf der Internetseite der Gemeinde Böhl-Iggelheim unter www.boehl-iggelheim.de unter „Aktuelles“ zur Verfügung.

An umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen vor:

- Ein schalltechnisches Gutachten zu den zu erwartenden Gewerbelärmemissionen an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen
- Eine Artenschutzfachliche Prüfung mit Erfassung der vorkommenden Arten und Bewertung dieser Arten in Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange sowie Darlegung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Bluthänfling, Star, Haussperling und Mauereidechsen
- Ein Bodengutachten zu den natürlichen Bodenverhältnissen und zu möglichen Bodenbelastungen
- Eine Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Artenschutz
- Eine Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Artenschutz, zur Begrünung und zur Entwässerung

- Eine Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zum Denkmalschutz des Anwesens Iggelheimer Straße 3
- Eine Stellungnahme der SGD Süd zu Themen der Entwässerung und des Bodenschutzes
- Eine Stellungnahme der SGD Süd zum Immissionsschutz

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Böhl-Iggelheim, den 07.08.2019

Peter Christ, Bürgermeister